

von Susanne Ehlerding im Tagesspiegel Background vom 11. Dezember 2020

Beihilferegelung gegen Carbon Leakage veröffentlicht

Der Entwurf einer Verordnung zur Vermeidung von Carbon Leakage in Folge des nationalen Brennstoffemissionshandels ist, wie im Background [angekündigt](#), am Donnerstag in die Verbändeanhörung gegeben worden. Die Verordnung soll vermeiden, dass Unternehmen ihre Produktion ins Ausland verlegen, weil sie durch den CO₂-Preis nicht mehr international konkurrenzfähig sind. Deshalb sollen sie eine Beihilfe erhalten.

Zentral in der Verordnung ist die Berechnung der Beihilfe. Die Höhe ergibt sich aus der Emissionsmenge, dem Preis der Emissionszertifikate und dem für das Unternehmen geltenden Kompensationsgrad. Je höher die CO₂-Intensität, desto höher der Kompensationsgrad. Er reicht von 65 bis 95 Prozent der Kosten durch den CO₂-Preis. Welche Branchen beihilfefähig sind, wird in einer Anlage festgelegt.

Der Verein CO₂-Abgabe lobt an der Verordnung, dass sie die Beihilfen an Gegenleistungen knüpft. So müssen Investitionen in Höhe von 80 Prozent der Kompensationszahlungen aus dem Vorjahr in Klimaschutzmaßnahmen fließen. Verbesserungsbedarf sieht der Verein bei der Höhe der Kompensationsleistungen. Der Kompensationsgrad von bis zu 95 Prozent sei zu hoch. In diese höchste Stufe fallen Hersteller von Briketts, Dünger, Glas, Kalk, Koks, Stahl, Zement, Ziegeln und Zucker.

Außerdem sei die Anrechnung der EEG-Umlagenabsenkung auf die Beihilfe in Höhe von 1,37 Cent je Kilowattstunde zu niedrig angesetzt. Die EEG-Umlage wird 2021 auf 6,5 Cent pro Kilowattstunde gesenkt durch staatliche Zuschüsse. Das entspreche eine EEG-Umlagenabsenkung von 3,15 Cent, so der Verein. Dieser Betrag sollte vollständig von der Beihilfe abgezogen werden. *sue*